

Abschrift

Rechtsanwälte
DR. KLAUS CROISSANT
JÖRG LANG
7 STUTTGART - KÖNIGSTRASSE 31 B
Telefon 296356, 294387

7000 Stuttgart, den 14. 2. 1975
Y/w

Neue Anschrift:

7000 Stuttgart 1, Lange Str. 3

An das
Schwurgericht Osnabrück

4500 O s n a b r ü c k

- 13 Ks 1/74 (8/74) -

In dem Verfahren gegen

Ronald AUGUSTIN

stellen wir als Verteidiger (gewählte Verteidiger
und Pflichtverteidiger des Vertrauens) des Ange-
klagten den A n t r a g,

das Schwurgericht möge beschließen,
daß die Hauptverhandlung nicht in
einem Gefängnisgebäude in Bückeberg,
sondern am Ort des Prozeßgerichtes
stattfindet.

Begründung:

Nach Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschen-
rechtskonvention (MRK) hat jedermann Anspruch darauf,
daß seine Sache in billiger Weise öffentlich ver-
handelt wird.

Nach Artikel 6 Abs. 2 MRK hat jeder Angeklagte bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.

Beide Vorschriften gebieten es, die Hauptverhandlung sofort abubrechen und an den Ort des Prozeßgerichtes zu verlegen.

1. Es handelt sich in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland um den ersten Strafprozeß, der auf dem Gelände eines Gefängnisses in einem Gefängnisgebäude (Werkhalle) stattfindet.

Wie sich aus Schriftstücken des Bandes VII der Akten ergibt, sind der Prozeßort sowie das Sondergebäude auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bückeberg allein von der Polizei ausgewählt worden. Der Kommandeur der Schutzpolizei Hannover hat dem Präsidenten des Landgerichtes Osnabrück durch Schreiben vom 13. 1. 1975 folgendes mitgeteilt (vgl. Bl. 240 d.A.):

"Im Hinblick auf eine mögliche Durchführung des o.g. Prozesses in Bückeberg ist festzustellen, daß

- die räumlichen Verhältnisse um und in der JVA Bückeberg,
- die baulichen Gegebenheiten in dem neuen Anbau an die Vollzugsanstalt (= Verhandlungs-/Gerichtstrakt),
- die bereits durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen und noch beabsichtigten Sicherungsmaßnahmen der Bauverwaltung und der Polizei und
- die bereits von der Polizei getroffenen und geplanten Schutzmaßnahmen

das Sicherheitsrisiko, das bei derartigen Prozessen gegen anarchistische Gewalttäter gegeben ist, erheblich herabmindern werden.

Aus der Sicht der für die Maßnahmen in Bückeberg zuständigen Polizeieinsatzleitung dürfte die

notwendige Unterstützung des Osnabrücker Gerichtes bei der Durchführung des o.g. Prozesses wegen der vorgenannten Voraussetzungen sicherzustellen sein."

In einem Schreiben gleichen Datums des Regierungspräsidenten in Osnabrück an den Präsidenten des Landgerichtes heißt es (vgl. Bl. 241 d.A.):

"Aus polizeilicher Sicht muß daran festgehalten werden, daß Osnabrück als Tagungsort für den Prozeß AUGUSTIN nicht geeignet ist. Im weiteren wird auf das Protokoll der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Osnabrück - 13 Js 754/74 - vom 20. 6. 1974 hingewiesen."

Die zitierten Schreiben der beiden Dienststellen beruhen auf der "Empfehlung" der Staatsschutzbehörden, insbesondere der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes, die auch hier die eigentliche Herrin des Verfahrens ist.

Die Entscheidung der Berufsrichter des Schwurgerichts kommt in ihren praktischen Konsequenzen einem Ausschluß der Öffentlichkeit gleich: Der normale Staatsbürger sowie die interessierten Zuschauer aus dem Ausland werden durch die Verlegung des Prozesses in ein Gefängnisgebäude massiv eingeschüchtert. Durch den abgelegenen Ort der Hauptverhandlung werden sie auch objektiv in schwerwiegender Weise daran gehindert, den Prozeß zu beobachten. Für den Zuschauer ist es eine an Feinlichkeit nicht zu überbietende Zumutung, einem Prozeß gegen einen Angeklagten, der nach Artikel 6 Abs. 2 MRK als unschuldig zu gelten hat, in einem Gefängnisgebäude beizuwohnen. Die Unschuldsvermutung wird dadurch in ihr Gegenteil verkehrt.

2. Der Anspruch auf das, was nach deutschem und internationalem Recht als "fair trial" bezeichnet wird, wird

durch die Verlegung eines Strafprozesses auf das Gelände einer Vollzugsanstalt mit Füßen getreten. Der Angeklagte gilt in einem solchen Fall in der Meinung der Öffentlichkeit schon vor der Hauptverhandlung als verurteilt: Die Hauptverhandlung erscheint für jeden kritischen Staatsbürger durch ihre Verlegung in ein Gefängnisgebäude als eine Farce, bei der das Urteil längst vorprogrammiert ist.

Das Schwurgericht wird bei der Entscheidung über den Antrag der Verteidigung nicht umhinkommen, die Rolle und Funktion zu beurteilen, die der Vor-Auswahl eines Gefängnisgebäudes durch die Staatsschutzbehörden als Maßnahme der psychologischen Kriegsführung zukommt.

Die Wahl eines Gefängnisgebäudes als Prozeßgebäude sowie dessen besondere bauliche Gestaltung sind unter dem ausschließlichen Gesichtspunkt der polizeilichen Machtentfaltung vorgenommen worden. Es handelt sich in Wirklichkeit nicht um ein Gerichtsgebäude, sondern um einen Polizeistützpunkt auf dem Gefängnisgelände. Unabhängig vom Verlauf der Beweisaufnahme sollen die äußeren Umstände des Prozesses - die waffenstarrende Demonstration staatlicher Macht - die Notwendigkeit der Verurteilung des Angeklagten produzieren. Das in ein Gefängnis verlagerte Gerichtsgebäude soll den Schuldspruch vorwegnehmen. Der Polizeiaufmarsch soll die Beschuldigungen der Anklage zu Gewisheit werden lassen; denn es widerstrebt logischem Denken und dem auf Erfahrung beruhenden natürlichen Rechtsgefühl, daß eine Gerichtsverhandlung gegen einen als unschuldig zu geltenden Angeklagten aus vorgeblichen Sicherheitsgründen wegen des effektiveren Aufwandes an bewaffneter Macht nur in einem Gefängnisgebäude stattfinden könne. Weil dies dennoch geschieht, ist der Angeklagte im öffent-

lichen Bewußtsein bereits verurteilt. Das Gericht steht unter dem Zwang, diesen Schuldspruch nachzuvollziehen und damit nachträglich die Rechtfertigung für den Ausnahmezustand zu liefern.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

gez. Dr. Croissant
(Dr. Croissant)

gez. Groenewold
(Groenewold)

gez. Köncke
(Köncke)

Landgericht Osnabrück

Osnabrück, den 16. Januar 1975

Der Vorsitzende der Strafkammer VI

(Schwurgericht)

- 13 Ks 1/74 -

Verfügung

1) Vorwerk

Nach der Mitteilung des Herrn Präsidenten des Landgerichts Osnabrück soll der Kammer ein dem Sicherheitserfordernis entsprechender Sitzungssaal in Bückeburg zur Verfügung stehen.

Zwecks Besichtigung dieses Sitzungssaals begab sich die Kammer am 15. Januar 1975 nach Bückeburg, um sich über diesen Sitzungssaal zu informieren.

Es handelt sich dabei um einen Neubau (Werkhalle) für die JVA Bückeburg. Bei der JVA Bückeburg handelt es sich ebenfalls um einen Neubau, der im Januar 1970 bezugsfertig geworden ist und etwa 1,5 km vom Mittelpunkt der Stadt Bückeburg entfernt an der Ahner Straße liegt. Äußerlich ist dem Gebäude kaum anzusehen, daß es sich um eine JVA handelt. Das Gebäude steht auf völlig freiem ebenem Gelände und kann daher von allen Seiten gesichert werden.

An diese JVA wird zur Zeit eine Werkhalle angebaut, die mit dem Hauptgebäude der JVA verbunden ist. Innerhalb dieser Werkhalle sind Räumlichkeiten für die Durchführung einer Hauptverhandlung im Strafverfahren geschaffen worden. Zunächst befindet sich darin ein Sitzungssaal, der in seiner Größe etwa dem Schwurgerichtssaal im Landgericht Osnabrück entspricht. Der Sitzungssaal ist fensterlos und erhält Tageslicht über seine Dachkonstruktion. Es ist ausreichend Platz für die Prozessbeteiligten, für Presse und für etwa 50 Zuhörer geschaffen worden. Der Saal verfügt über mehrere Türen, die es ermöglichen, daß Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Presse und Zuhörer durch verschiedene Türen den Saal betreten und verlassen können. Ebenfalls befinden sich in der Werkhalle Räume für

die Richter, für die Ergänzungsrichter und Ergänzungsbeschäftigten, für die Staatsanwälte, für Sicherungskräfte, und für die Zeugen, sowie Toilettenräume. Die eigentliche JVA Bückeburg wird teilweise geräumt, ebenfalls der Verhandlungsführung zur Verfügung gestellt. In diesen freigestellten Räumen sind mehrere Räume für die Verteidiger, die Asservate, die Polizeikräfte und für das Kontrollverfahren beim Einlaß der Zuhörer vorgesehen. Es besteht auch die Möglichkeit, daß der in Haft befindliche Angeklagte Augustin während der Verhandlung innerhalb der JVA Bückeburg untergebracht werden kann. Die Kammer hat die dafür in Frage kommenden Zellen besichtigt und sich davon überzeugt, daß sich diese in gutem Zustand befinden und für die Unterbringung des Untersuchungsgefangenen durchaus angemessen sind. Die Kammer kam zu dem Ergebnis, daß die genannten Räumlichkeiten für die Durchführung einer Hauptverhandlung der Strafsache Augustin sehr gut geeignet sind, sowohl, was die Unterbringung der Prozeßbeteiligten als auch, was die Sicherungsmöglichkeiten betrifft.

2) zu schreiben an den Herrn leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Bückeburg:

Sehr geehrter Herr leitender Oberstaatsanwalt!

Die Strafkammer VI (Schwurgericht) des Landgerichts Osnabrück beabsichtigt, die Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Ronald Augustin - 13 Ks 1/74 - in der JVA Bückeburg (Werkhalle) durchzuführen. In dieser Ihrer Eigenschaft als Anstaltsleiter der JVA Bückeburg steht Ihnen insoweit das Hausrecht zu. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptverhandlung kann es zweckmäßig sein, daß neben sitzungspolizeilichen Maßnahmen auch von dem Hausrecht Gebrauch gemacht werden muß. Ich bitte mir daher für die Zeit der Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Augustin das Hausrecht für den Verhandlungsaal, die Zugangswege und die von den Prozeßbeteiligten zu benutzenden Räume innerhalb des Geländes und Gebäudes der JVA Bückeburg übertragen zu wollen.

-Der Vorsitzende der Strafkammer
(Schwurgericht)
(Haack)

an den haftrichter
landgericht osnabrück

an die anstaltsleitung
jva bückeberg

- kopie an die verteidiger

angesichts der faktisch aufrechterhaltenen vernichtungshaft - hier durch die art der durchführung des vollzugs und die bauliche konstruktion dieses gefängnisses im allgemeinen (eine durch zickzack-anordnung der zellen und sichtblenden vor den fenstern perfektionierte deprivations- und isolationsmaschine) und der zelle in der ich gehalten werde im besondern (in einem abgetrennten ehem.frauentrakt; die eine nachbarzelle dient zur permanenten überwachung durch speziell für mich aus der jva hannover abgestelltes personal, die andre nachbarzelle ist leer) - haben die spärlich zugelassenen zusammenkünfte mit andren gefangenen und die art ihrer durchführung (verschärfte überwachung/kontrolle aller gefangene) nur die funktion, die vernichtungsstrategie des staatsschutzapparates zu verschleiern.

die massive verlegung von gefangenen aus diesem in andre gefängnisse aus anlass des prozesses gegen mich und die ständige fluktuation der - von den behörden durch verlegung direkt bestimmbar und bestimmten - wenigen gefangenen in diesem gerichtsgefängnis verschärfen die soziale isolaton und erleichtern den staatsschutzbehörden ausserdem den einatz von spitzeln.

das angebot an mich zur teilnahme am 'gemeinschafts'hofgang der u-gefangenen ist ein weiterer jämmerlicher differenzierungsversuch gegen die gefangenen aus der roten armee fraktion, ein versuch der faschistischen propaganda, die institutionalisierung der vernichtungshaft an politischen gefangenen in der öffentlichkeit zu verkaufen - ich lehne dieses kollaborationsangebot deshalb ab.

r. augustin
jva bückeberg
16.2.1975